

Der Kläger beantragt,

- die Klage als form- und fristgerecht erhoben zuzulassen;
- vorweg der beklagten Partei aufzugeben, bei der Kanzlei des Gerichtshofes die Protokolle des Prüfungsausschusses sowie die Personalakten X und Küster einzureichen;
- andernfalls bereits jetzt zu erkennen, daß die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, mit der Herr X mit Wirkung vom 29. April 1975 zum Abteilungsleiter ernannt worden ist, ermessensmißbräuchlich und rechtswidrig ist;
- zu erkennen, daß diese Entscheidung nichtig ist, und sie demgemäß aufzuheben;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, die gesamten Verfahrenskosten zu tragen.

Der Kläger behält sich alle sonstigen Rechte und Ansprüche vor.

Klage der Frau Letizia Perinciolo gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 1975

(Rechtssache 124/75)

Frau Letizia Perinciolo, wohnhaft in Etterbeek (Brüssel), hat am 17. Dezember 1975 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Thierry Vanderlinden, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt André Elvinger, Luxemburg, 84, Grand-rue.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung vom 17. Oktober 1972 aufzuheben, mit der die Behörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Klägerin verfügte;
2. das gesamte Disziplinarverfahren wegen Formmangels für nichtig zu erklären und die Stellungnahme des Disziplinarrats vom 4. Juli 1973 für nichtig und wirkungslos zu erklären;
3. das ärztliche Gutachten vom 21. November 1974 über den Gesundheitszustand der Klägerin für nichtig und ohne ausreichenden wissenschaftlichen Wert zu erklären;
4. die am 29. Januar 1975 erfolgte Anhörung der Klägerin durch den Herrn Generalsekretär wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs für nichtig zu erklären;
5. demgemäß die Verfügung vom 24. Februar 1975 (Nr. 146/75) über die Entfernung der Klägerin aus dem Dienst aufzuheben und zu erkennen, daß die Klägerin zum 1. März 1975 in alle ihre Rechte als Beamtin der Besoldungsgruppe C 3 der Generalsekretariats des Rates wieder einzusetzen ist;
6. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 13. November 1975 in dem Rechtsstreit der Firma Milch-, Fett- und Eier-Kontor GmbH gegen das Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache 125/75)

Das Finanzgericht Hamburg — IV. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 13. November 1975, in der Kanzlei des Gerichts-